

## **Handwerkerkosten im Privatbereich (und ihre steuerliche Behandlung)**

Grundsätzlich sind Aufwendungen steuerlich nur dann – steuermindernd – berücksichtigungsfähig, wenn sie in Zusammenhang mit einer Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen stehen. Allerdings gibt es hierzu auch Ausnahmen, so dass vereinzelt auch Aufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden können, die eher dem – steuerlich eigentlich irrelevanten – Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen sind.

Zu diesen außerhalb der eigentlichen Besteuerungssystematik berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen seit wenigen Jahren auch Kosten, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Handwerkern bzw. entsprechenden Unternehmen entstehen. Voraussetzung ist dabei, dass

- diese Handwerkerkosten für Renovierungs- Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen aufgewandt werden,
- die durchgeführte Maßnahme nicht durch die KfW-Förderbank im Rahmen deren CO<sup>2</sup>-Gebäudesanierungsprogramm gefördert wird,
- die durchgeführten Arbeiten im Haushalt (im weiteren Sinne, d.h. inkl. Garten etc.) des Steuerpflichtigen erbracht werden, und
- die Aufwendungen nicht anderweitig – bspw. als Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen o.ä. – ansatzfähig wären.

Betroffen durch diese Regelung sind damit nicht nur Vorgänge der klassischen Wohnungs- bzw. Hausrenovierung, sondern auch sonstige Tätigkeiten, für die Handwerksunternehmen herangezogen werden. Wohnungs- bzw. hausbezogen kann es sich dabei um Reparaturen (bspw. Rohrbruch), Erneuerungen (bspw. der Bodenbeläge) oder Wartungen (bspw. Heizungswartung oder Kaminkehrer) handeln; möglich ist jedoch auch der Ansatz von für Geräte Reparaturen (bspw. der Waschmaschine im Haushalt des Steuerpflichtigen) entstandenen Kosten. Mögliche Kostenzuschüsse von dritter Seite, wie sie bspw. in Form von Versicherungserstattungen vorkommen können, mindern dabei naturgemäß den Kostenaufwand.

Als zusätzliche, formale Voraussetzung für die Zubilligung einer diesbezüglichen Berücksichtigung wäre zudem die Existenz einer ordnungsgemäßen Rechnung über die begünstigten Aufwendungen zu nennen. Eine solche Rechnungslegung kann dabei auch – mittelbar – im Rahmen der Abrechnung über die Mietnebenkosten oder die Hausgelder einer Eigentümergemeinschaft gegeben sein. Insgesamt empfiehlt es sich, über eine möglichst detaillierte Rechnung bzw. Abrechnung zu verfügen, da einzelne Posten (Materialeinsatz, Lohnkosten etc.) eine unterschiedliche Wirkung entfalten.

Außerdem müsste die entsprechende Zahlung auf das Bankkonto des Handwerkers / Handwerksunternehmens erfolgt sein; die Vereinnahmung von Barzahlungen durch den Handwerker führt damit zum Entfall der steuermindernden Berücksichtigungsfähigkeit der betreffenden Aufwendungen.

Von den gemäß vorstehenden Ausführungen – sachlich wie formal – begünstigten Aufwendungen sind 20% der reinen Arbeitskosten (ggf. inkl. Fahrt- und Maschinenkosten; konkret ohne Berücksichtigung von Materialaufwand) auf die tarifliche Einkommensteuer anrechenbar. Diese Anrechnung auf die Einkommensteuer führt dazu, dass eine Abhängigkeit der Steuerminderung von der Steuerprogression (Steuersatz) – wie sie bei einem sonst eher üblichen einkommensmindernden Ansatz gegeben wäre – nicht zum Tragen kommt. Da die Einkommensteuer als Maßstab für die Festsetzung von Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer gilt, ist auch die diesbezüglich mindernde Auswirkung sichergestellt, so dass sich der Vorteil aus diesem Vorgang (Kirchensteuerpflicht unterstellt) auf bis zu 22,9% der entsprechend anrechenbaren Kosten aufsummieren kann.

Allerdings ist die Anrechnungsfähigkeit in der Höhe auf jährlich 600,00 € pro Haushalt (unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen und ihre steuerliche Behandlung) begrenzt.

Rückfragen zu vorstehend abgehandeltem Themenkreis oder einzelne Ansatzmöglichkeiten werden durch den betreuenden Steuerberater sicherlich gerne beantwortet bzw. aufgezeigt.